

FDP.Die Liberalen Kanton Bern Neuengasse 20 CH-3011 Bern T +41 (0)31 320 36 36 F +41 (0)31 320 36 30

info@fdp-be.ch www.fdp-be.ch

FDP.Die Liberalen Kanton Bern, Neuengasse 20, 3011 Bern

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern Generalsekretariat Münstergasse 2 3011 Bern

Per E-Mail an: info.jgk@jgk.be.ch

Bern, 12. Dezember 2016

## Gesetz über die Landeskirchen (LKG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP.Die Liberalen bedanken sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Landeskirchengesetz. Die mit diesem Gesetz angestrebte stufenweise weitere Lockerung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat begrüsst die FDP ausdrücklich. Den im sehr aussagekräftigen Vortrag mehrmals erwähnten Grundsatz, wonach sich die Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben durch den Kanton aufgrund der Glaubens- und Gewissensfreiheit nur insoweit rechtfertigt, als ein öffentliches Interesse besteht, unterstützen wir sehr. Der Reformbedarf beim mittlerweile 70jährigen Kirchengesetz ist sehr ausgeprägt. Markantes Beispiel für den Handlungsbedarf ist der Umstand, dass der Kanton Bern noch heute die Geistlichen anstellt, was in keinem anderen Kanton in der ganzen Schweiz mehr der Fall ist.

Grundsätzlich hält die FDP fest, dass sie dem neuen Landeskirchengesetz und den diesem zugrundeliegenden Überlegungen zustimmt. Es ist an der Zeit, einen weiteren Schritt in dieser seit Jahrhunderten anhaltenden Entwicklung zu gehen. Die Autonomie, aber auch die Eigenverantwortung der Landeskirchen soll gestärkt werden. Ganz besonders unterstützen wir folgende wichtige Elemente der Vorlage:

- Die Zuständigkeiten der Kirchen im Personalbereich werden markant erhöht (Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung in einer Hand)
- Der Kanton legt nur noch die Grundsätze der Organisation der Landeskirchen fest
- > Die Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht mehr für Kultuszwecke verwendet werden
- Die Anstellungsverhältnisse werden neu umfassend durch die Landeskirchen administriert (wenn der Kanton weiterhin Unterstützung leisten sollte, zum Beispiel durch das Personalamt, müssten kostendeckende Entschädigungen geleistet werden)
- Es werden neu Leistungsvereinbarungen mit den Landeskirchen betreffend gesamtgesellschaftlicher Leistungen abgeschlossen
- Die Landeskirchen unterstehen integral den Bestimmungen des Informationsgesetzes, des Datenschutzgesetzes und des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG)







Wir stellen fest, dass der Gesetzesentwurf vollumfänglich den Planungserklärungen entspricht, welche der Grosse Rat in der September-Session 2015 beschlossen hat. Bezüglich einzelner Gesetzesartikel können wir uns demzufolge auf wenige Bemerkungen beschränken:

## Art. 15 / 15a

Die FDP lehnt die Variante von Art. 15a, wonach die evangelisch-reformierte und die christkatholische Landeskirche mit den Geistlichen einen Gesamtarbeitsvertrag abschliessen müssten, entschieden ab. Es wäre völlig inkonsequent, auf der einen Seite das Personalwesen integral an die Landeskirchen abzutreten und andererseits die Pflicht zum Abschluss eines GAV zu statuieren. Der allfällige Abschluss eines GAV müsste von den Landeskirchen in eigener Kompetenz und Verantwortung beschlossen werden. Dies umso mehr, als den Geistlichen in Art. 38 Abs. 4 des Gesetzes der nominelle Lohn während 6 Jahren garantiert wird.

## Art. 30

In diesem Artikel werden die Sockelbeiträge an die Landeskirchen frankenmässig festgeschrieben. In Anbetracht dessen, dass diese doch eher ungewöhnliche Regelung die Abgeltung für die seinerzeitige Enteignung der Kirchengüter sicherstellen soll, ist diese Bestimmung vertretbar. Was hingegen nicht überzeugt, ist die Festlegung des Sockelbeitrags an die römisch-katholische Landeskirche auf den Betrag von 8 Mio. Franken. Gemäss der Berechnung der JGK würde dieser Betrag eigentlich 7,8 Mio. betragen. Die "Aufrundung" um 0,2 Mio. Franken ist nicht nachvollziehbar. Dies umso weniger, als keine Kirchengüter von der römisch-katholischen Landeskirche enteignet wurden.

Antrag: Festlegung des Sockelbetrags auf 7,8 Mio. Franken.

## Art. 32

Art. 32 legt die Bewilligung des Beitrags für die Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse in die abschliessende Kompetenz des Grossen Rates. Aus Sicht der FDP darf dieser politisch und finanziell wichtige Punkt nicht der Mitsprache des Volkes entzogen werden. Der Grosse Rat hat erst in der September-Session 2016 einen analog lautenden Antrag des Regierungsrates im Zusammenhang mit Beiträgen an Grosswasserkraftwerke korrigiert und das fakultative Referendum eingefügt. Er hat bei dieser Gelegenheit fast einstimmig zum Ausdruck gebracht, dass ein Abweichen von den ordentlichen Finanzkompetenzen nur in besonders qualifizierten Gründen zur Anwendung gelangen soll. Solche besonders triftigen Gründe kann die FDP vorliegend nicht erkennen.

Antrag: Streichung des Wortes "abschliessend" in Art. 32 Abs.1.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Kanton Bern

Pierre-Yves Grivel Kantonalpräsident

Stefan Nobs Geschäftsführer

1. hors